

Engste zusammenhängt, nicht das Beispiel des Auslandes maßgebend sein kann, daß nicht die Anschauung, die etwa in Italien herrscht, oder die Anschauung, die in Amerika herrscht, ohne Weiteres auch hier auf Deutschland übertragen werden könne, sondern wir uns darnach richten müssen, ob wir wirklich im deutschen Volke, im sächsischen Volke ein Bedürfnis für eine gesetzgeberische Regelung der Frage finden. Nun, meine Herren, wir haben das im vorigen Landtage verneint und wir haben uns bemüht im vorigen Landtage, diese Verneinung dadurch zu begründen, daß wir einmal den geringen Fortschritt dieser Feuerverbrennungen in Deutschland hervorgehoben haben und zweitens, daß wir erklärt haben, daß, soweit uns die Kreise und zwar alle Kreise des Volkes zugänglich wären, die Anschauungen doch noch solche seien, daß man Diejenigen, die für die Feuerbestattung schwärmen und die eben darauf dringen, sich feuerbestatten zu lassen, doch noch zu den großen und seltenen Ausnahmen zu rechnen habe. So stand die Sache. Nun wäre nach meiner Meinung es doch unbedingt nothwendig gewesen, wenn die Herren dieses damals thatsächlich geltend gemachte Bedenken widerlegen wollten, daß sie in der Petition sich Mühe gegeben hätten, Thatsachen anzuführen, wie der Herr Referent schon vorhin gesagt hat, die uns eine andere Ueberzeugung beigebracht hätten. Das ist nicht geschehen, meine Herren. Der Hinweis, daß in Hamburg der Ofen, der schon vor 2 Jahren eine Rolle spielte, jetzt fertig geworden ist, ist kein Grund dafür, daß in Deutschland sich die Sache geändert habe. Daß in Italien und Amerika in Bezug auf die Verbrennungsöfen andere Anschauungen herrschen, das bestreiten wir nicht; aber wie gesagt, welche Anschauungen auch dort herrschen mögen — ich weiß es nicht; aber sie sind für uns nicht maßgebend. Beiläufig möchte ich nur noch das sagen, daß, wenn in Nordamerika, in den Vereinigten Staaten nicht mehr, als 12 derartige Oefen sind bei dem ungeheuren Umfange dieses Gebietes, dann scheint mir doch die Hinneigung des Volkes für diese Art der Bestattung auch noch nicht sehr groß zu sein. Ich habe schon vor 2 Jahren darauf hingewiesen, meine Herren, und habe mich auch dagegen verwahrt, daß man diese ganze Frage in Zusammenhang bringt mit der Frage nach der Duldung oder Unduldung. So steht die Sache nicht, meine Herren.

(Zuruf: O ja! Von anderer Seite Zustimmungsrufe.)

Ich widerspreche dem ganz entschieden. Ich möchte da nicht gern einen Ausdruck brauchen, der mir vielleicht eine parlamentarische Rüge zutragen könnte, ich will es also umschreiben. Nach meiner Meinung heißt das einfach, den Schwerpunkt der Sache verrücken auf ein Ge-

biet, das hier mit der Sache gar nichts zu thun hat. Es ist ganz gut denkbar, daß sich sehr fromme und sehr gläubige Leute — und ich habe auch Beispiele dafür, daß diese die Feuerbestattung wählen, ohne daß sie glauben, daß sie ihr Gewissen damit verletzen, und umgekehrt habe ich auch von Leuten gehört, die ich sonst auf kirchlichem Gebiete sich nicht als besonders hervorthuend wahrgenommen habe, daß sie dennoch gegen die Feuerbestattung sind, weil sie der Meinung sind, daß die Nachtheile, die man der Beerdigung zuschreibt, doch nicht vorhanden sind. Von Gewissensfreiheit und Gewissenszwang kann also nicht die Rede sein. Ich bleibe auf dem Standpunkte stehen, den ich bereits vor 2 Jahren eingenommen habe: wenn der Staat, sage ich, im Wege der Gesetzgebung diese Frage in die Hand nimmt — und zwar in der Weise in die Hand nimmt, will ich hinzufügen, wie es hier verlangt wird, nämlich daß die Feuerbestattung für gesetzlich zulässig erklärt wird, so kann der Staat sich nicht darauf beschränken, das bloß einfach in einem Paragraphen abzumachen, sondern es muß ganz entschieden eine Revision derjenigen Gesetze damit Hand in Hand gehen, in welchen überhaupt auf die Bestattung und auf die Beerdigung Bezug genommen ist. Der Herr Abg. Schreck hat geglaubt, diesen Einwand damit entkräften zu können, daß er sagt: „Ja, es soll ja nur die facultative Feuerbestattung nachgelassen werden.“ Ja, das ist ja ganz gut; aber dann bleiben eben Beerdigung und Feuerbestattung noch neben einander bestehen und diejenigen Bestimmungen über die jetzt übliche Art der Beerdigung werden eine Ergänzung erfahren müssen für die andere facultativ nachgelassene Art, nämlich für die Feuerbestattung. Also ich glaube nicht, daß dadurch mein Bedenken erledigt worden ist, und ich sage mir eben, ein derartiges unschichtiges Werk soll die Gesetzgebung erst vornehmen, wenn die öffentliche Meinung so in einer erkennbaren Weise dazu neigt, wie es bisher noch nicht der Fall gewesen ist. Damit stimmt ja vollständig überein, was der Herr Abg. Schreck vorhin von dem Turnunterricht und von dem öffentlichen Verfahren in Strafsachen gesagt hat. Auch dort war die öffentliche Meinung vorausgegangen und nachdem sich die öffentliche Meinung in überwiegender Weise dafür erklärt hatte, hat der Staat eine Gesetzgebung eintreten lassen, welche diese Fragen regelte.

Aber nun möchte ich Sie doch weiter bitten, meine Herren, was heißt es denn eigentlich, wenn die Herren hier petiren, der Staat solle die Feuerbestattung für gesetzlich zulässig erklären? Besteht denn jetzt eine Bestimmung des Inhalts, daß Jeder, der in Sachsen stirbt,